

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**TREUHAND-INFO 2024/2**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

FLEXIBILITÄT BEIM ALTERSRÜCKTRITT IN DER 2. SÄULE – TEIL 1 VON 5: TEILPENSIONIERUNG	SEITE 1
3. SÄULE: AUCH IM FORTGESCHRITTENEN ALTER EINSTEIGEN ODER KLEINE SPARBETRÄGE LOHNEN SICH	SEITE 4
AKTIENRECHTSREFORM – EINE ÜBERSICHT ÜBER DIE NEUEN PFLICHTEN FÜR DIE OBERSTEN LEITUNGSORGANE BEI DROHENDER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND ÜBERSCHULDUNG	SEITE 6
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 7

**FLEXIBILITÄT BEIM ALTERSRÜCKTRITT IN DER 2. SÄULE
TEIL 1 VON 5: TEILPENSIONIERUNG**

Die per 1. Januar 2024 in Kraft getretene Reform AHV 21 verfolgt unter anderem das Ziel, den versicherten Personen zu ermöglichen, ihren Altersrücktritt flexibler zu gestalten. Im Zuge dieser Reform wurde auch die Flexibilität beim Altersrücktritt in der 2. Säule ausgeweitet. In einer Serie von Beiträgen zeigen wir Ihnen die Möglichkeiten auf, die rund um den Altersrücktritt in der 2. Säule bestehen. Im vorliegenden Beitrag beleuchten wir die Teilpensionierung.

Was ist eine Teilpensionierung?

Die Teilpensionierung und die Pensumsreduktion werden im alltäglichen Sprachgebrauch oft in einem Atemzug verwendet. Aus vorsorgerechtlicher Sicht sind die beiden Begriffe jedoch auseinanderzuhalten. Bei einer Teilpensionierung wird das Arbeitspensum reduziert und im Umfang des Teilpensionierungsschritts wird das Altersguthaben bezogen. Bei der reinen Pensumsreduktion wird der Beschäftigungsgrad reduziert, ohne dass ein Bezug des Altersguthaben erfolgt. Die Altersleistung wird aufgeschoben – entweder indem das Vorsorgeguthaben vollumfänglich in der Vorsorgeeinrichtung verbleibt oder indem ein Teil auf ein Freizügigkeitskonto übertragen wird.

Gesetzliche Regelung ab dem 1. Januar 2024

Bis anhin war die Teilpensionierung im Vorsorgerecht nicht vorgesehen, wurde jedoch unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert, wenn das Vorsorgereglement die Teilpensionierung zugelassen hat. Seit dem 1. Januar 2024 wird gesetzlich festgehalten, dass jede versicherte Person einen Anspruch darauf hat, sich schrittweise aus dem Erwerbsleben zurückzuziehen und dies auch bei der 2. Säule nachzuvollziehen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen insbesondere folgende Parameter berücksichtigt werden:

- Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente in bis zu drei Schritten beziehen, wobei die Vorsorgeeinrichtung mehr als drei Schritte vorsehen kann.
- Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig.
- Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen, wobei die Vorsorgeeinrichtung einen tieferen Mindestanteil zulassen kann.
- Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.
- Der Bezug der Altersleistung darf nur bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden.

Zudem ist jeweils die Praxis der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung zu beachten, insbesondere wenn das Altersguthaben in mehreren Schritten in Kapitalform bezogen wird. Nach der Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern muss beispielsweise ein Jahr zwischen den einzelnen Teilpensionierungsschritten liegen, damit das Vorgehen steuerrechtlich akzeptiert wird.

Steuerersparnis – oder etwa doch nicht?

Aus steuerlicher Sicht sind mehrere Teilpensionierungsschritte mit Kapitalbezügen interessant, da durch die Besteuerung der jeweiligen Bezüge in unterschiedlichen Steuerjahren die Steuerprogression gebrochen werden kann.

Fritz Muster (geb. 30.06.1964) möchte das Altersguthaben steueroptimiert beziehen. Er wohnt in der Gemeinde Bern, ist ledig und konfessionslos. Er erreicht das Referenzalter am 30. Juni 2029. Zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung (am 30. Juni 2027) macht er einen ersten Teilpensionierungsschritt und bezieht 1/3 des Altersguthabens in Kapitalform. Ein Jahr später (am 30. Juni 2028) erfolgt der nächste Teilpensionierungsschritt mit erneutem Kapitalbezug von 1/3 des Altersguthabens. Mit Erreichen des Referenzalters bezieht Fritz Muster den letzten Drittel des Vorsorgeguthabens.

Zum Vergleich ist dargestellt, welche Steuerfolgen sich ergeben, wenn das Vorsorgeguthaben in einem, zwei oder drei Schritten bezogen wird.

Varianten: Altersguthaben von CHF 4'500'000 / 1'500'000 / 60'000

CHF 4'500'000	1 Bezug von CHF 4'500'000	2 Bezüge von je CHF 2'250'000	3 Bezüge von je CHF 1'500'000
	CHF 496'184	CHF 239'009	CHF 153'284
		CHF 239'009	CHF 153'284
			CHF 153'284
Steuern	CHF 496'184	CHF 478'018	CHF 459'852
<i>Steuerersparnis</i>		<i>CHF -18'166</i>	<i>CHF -36'332</i>
CHF 1'500'000	1 Bezug von CHF 1'500'000	2 Bezüge von je CHF 750'000	3 Bezüge von je CHF 500'000
	CHF 153'284	CHF 69'707	CHF 41'888
		CHF 69'707	CHF 41'888
			CHF 41'888
Steuern	CHF 153'284	CHF 139'414	CHF 125'664
<i>Steuerersparnis</i>		<i>CHF -13'870</i>	<i>CHF -27'620</i>
CHF 600'000	1 Bezug von CHF 600'000	2 Bezüge von je CHF 300'000	3 Bezüge von je CHF 200'000
	CHF 52'973	CHF 21'237	CHF 12'261
		CHF 21'237	CHF 12'261
			CHF 12'261
Steuern	CHF 52'973	CHF 42'474	CHF 36'783
<i>Steuerersparnis</i>		<i>CHF -10'499</i>	<i>CHF -16'190</i>

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass das Vorsorgeguthaben nicht der Vermögenssteuer unterliegt, solange es sich im Vorsorgekreislauf befindet. Bei Teilpensionierungsschritten ist das Kapital jeweils ab Bezug, also früher vermögenssteuerpflichtig.

Durch den vorzeitigen Bezug des Vorsorgeguthabens muss Fritz Muster folgende Vermögenssteuern entrichten, welche nicht geschuldet wären, wenn das Vorsorgeguthaben bis zum Erreichen des Referenzalters vollumfänglich im Vorsorgekreislauf geblieben wäre:

4'500'000	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
31.12.2027	CHF 1'500'000 ./ . Steuern auf dem Kapitalbezug von CHF 153'284 = CHF 1'346'716	CHF 5'967
31.12.2028	CHF 3'000'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 306'568 = CHF 2'693'432	CHF 13'955
Total Vermögenssteuer		CHF 19'922
1'500'000	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
31.12.2027	500'000 ./ . Steuern auf dem Kapitalbezug von CHF 41'888 = CHF 458'112	CHF 1'422
31.12.2028	1'00'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 83'776 = 916'224	CHF 3'611
Total Vermögenssteuer		CHF 5'033
600'000	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
31.12.2027	200'000 ./ . Steuern auf dem Kapitalbezug von CHF 12'261 = CHF 187'739	CHF 426
31.12.2028	400'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 24'522 = 375'478	CHF 1'100
Total Vermögenssteuer		CHF 1'526

*der Einfachheit halber wurde in diesem Beispiel angenommen, dass Fritz Muster über kein weiteres steuerbares Vermögen verfügt und die Berner Vermögenssteuerbremse ausser Acht gelassen.

Die vorzeitige Vermögenssteuerpflicht kann die Steuerersparnis mehrerer Kapitalbezüge vermindern oder im Extremfall sogar gänzlich beseitigen. Es ist deshalb immer im Einzelfall zu prüfen, ob sich Teilpensionierungsschritte mit Kapitalbezug aus steuerlicher Sicht effektiv lohnen.

Extrembeispiel: Fritz Muster (geb. 30.06.1964) bezieht sein Vorsorgeguthaben in drei Schritten, mit der Absicht Steuern zu sparen. Mit Erreichen des 60. Altersjahres am 30. Juni 2024 vollzieht er den ersten Teilpensionierungsschritt und bezieht 1/3 des Vorsorgeguthabens in Kapitalform. Ein Jahr später (am 30. Juni 2025) erfolgt der nächste Teilpensionierungsschritt mit erneutem Kapitalbezug von 1/3 des Altersguthabens. Mit Erreichen des Referenzalters (am 30. Juni 2029) bezieht Fritz Muster den letzten Drittel des Vorsorgeguthabens.

Durch den vorzeitigen Bezug des Vorsorgeguthabens muss Fritz Muster folgende Vermögenssteuern entrichten, welche nicht geschuldet wären, wenn das Vorsorgeguthaben bis zum Erreichen des Referenzalters vollumfänglich im Vorsorgekreislauf geblieben wäre:

4'500'000	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
31.12.2024	CHF 1'500'000 ./ . Steuern auf dem Kapitalbezug von CHF 153'284 = CHF 1'346'716	CHF 5'967
31.12.2025	CHF 3'000'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 306'568 = CHF 2'693'432	CHF 13'955
31.12.2026	CHF 3'000'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 306'568 = CHF 2'693'432	CHF 13'955
31.12.2027	CHF 3'000'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 306'568 = CHF 2'693'432	CHF 13'955
31.12.2028	CHF 3'000'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 306'568 = CHF 2'693'432	CHF 13'955
Total Vermögenssteuer		CHF 61'787
1'500'000	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
31.12.2022	500'000 ./ . Steuern auf dem Kapitalbezug von CHF 41'888 = CHF 458'112	CHF 1'422
31.12.2023	1'00'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 83'776 = 916'224	CHF 3'611
31.12.2024	1'00'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 83'776 = 916'224	CHF 3'611
31.12.2025	1'00'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 83'776 = 916'224	CHF 3'611
31.12.2026	1'00'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 83'776 = 916'224	CHF 3'611
Total Vermögenssteuer		CHF 15'866
600'000	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
31.12.2022	200'000 ./ . Steuern auf dem Kapitalbezug von CHF 12'261 = CHF 187'739	CHF 426
31.12.2023	400'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 24'522 = 375'478	CHF 1'100
31.12.2024	400'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 24'522 = 375'478	CHF 1'100
31.12.2025	400'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 24'522 = 375'478	CHF 1'100
31.12.2026	400'000 ./ . Steuern auf den Kapitalbezügen von CHF 24'522 = 375'478	CHF 1'100
Total Vermögenssteuer		CHF 4'826

*der Einfachheit halber wurde in diesem Beispiel angenommen, dass Fritz Muster über kein weiteres steuerbares Vermögen verfügt und die Berner Vermögenssteuerbremse ausser Acht gelassen.

3. SÄULE: AUCH IM FORTGESCHRITTENEN ALTER EINSTEIGEN ODER KLEINE SPARBEITRÄGE LOHNEN SICH

Wir verzichten hier auf eine ausufernde Erklärung der 3. Säule. Den meisten ist das Warum, Wie und Wo bestens bekannt. Trotzdem sind wir bei der täglichen Beratungstätigkeit immer wieder erstaunt, dass einige auf diese Vorteile verzichten. Die Begründungen sind mannigfaltig. Die einen erklären, dass man aus finanziellen Gründen nicht den ganzen Betrag einzahlen könne und die anderen geben als Hauptgrund an, dass es ja nun im Alter von über 50 Jahren sowieso zu spät sei. Zweimal falsch!

Späteinsteiger

Selbstverständlich können die Vorteile eines späten Einstiegs nicht gleich sein, wie wenn man seit Beginn der beruflichen Karriere einbezahlt. Eine einfache Simulation zeigt jedoch, dass bei einem korrekten Vergleich der effektiven Kosten und Erträge auch ein später Einstieg lohnend ist.

Ausgangslage: Im ersten Beispiel gehen wir von einer ledigen Person, reformiert, in Bern wohnhaft mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 50'000 aus. Diese Person ist in der Lage, den Maximalbetrag einzuzahlen, startet jedoch erst im Alter 56. Die Verzinsung auf dem 3a-Konto beträgt 1% pro Jahr.

Simulation 3. Säule										
Jahr oder Alter	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
Bestand 1.1.	-	7'127	14'324	21'594	28'937	36'353	43'843	51'408	59'048	66'765
Einzahlung	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056
Bestand 31.12. vor Zins	7'056	14'183	21'380	28'650	35'993	43'409	50'899	58'464	66'104	73'821
Zins auf Konto	71	142	214	287	360	434	509	585	661	738
Bestand 31.12. nach Zins	7'127	14'324	21'594	28'937	36'353	43'843	51'408	59'048	66'765	74'560
Steuern bei Auszahlung										-3'214
Netto nach Steuern										71'345
effektive Kosten										
Jahr oder Alter	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
Einzahlung	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056	7'056
Steuerersparnis	-1'688	-1'688	-1'688	-1'688	-1'688	-1'688	-1'688	-1'688	-1'688	-1'688
Effektive Kosten für 3a	5'368	5'368	5'368	5'368	5'368	5'368	5'368	5'368	5'368	5'368
Total effektive Kosten für 3a										53'682
Gewinn aus Einzahlung 3a										17'664

Es resultiert ein Gewinn aus der Einzahlung in die 3. Säule von **CHF 17'664** - risikolos und legal. Rentiert doch, oder?

Kleine Sparbeiträge

Der Einfachheit halber nehmen wir die gleiche Ausgangslage wie oben (auf die detaillierte Darstellung der Berechnung verzichten wir hier). Vorliegend kann aus finanziellen Gründen jedoch pro Jahr nur eine Einzahlung von **CHF 1'000** (CHF 83.35 pro Monat) gemacht werden und die Einzahlungen beginnen im **Alter 30**. In diesem Fall resultiert ein Gewinn aus der Einzahlung in die 3. Säule von **CHF 14'556** – risikolos und legal. Rentiert doch, oder?

Späteinsteiger und kleine Sparbeiträge

Was passiert nun, wenn wir beiden Beispiele kombinieren, also Start im Alter 56 und Sparbeitrag von CHF 1'000?

Simulation 3. Säule										
Jahr oder Alter	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
Bestand 1.1.	-	1'010	2'030	3'060	4'101	5'152	6'214	7'286	8'369	9'462
Einzahlung	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Bestand 31.12. vor Zins	1'000	2'010	3'030	4'060	5'101	6'152	7'214	8'286	9'369	10'462
Zins auf Konto	10	20	30	41	51	62	72	83	94	105
Bestand 31.12. nach Zins	1'010	2'030	3'060	4'101	5'152	6'214	7'286	8'369	9'462	10'567
Steuern bei Auszahlung										-324
Netto nach Steuern										10'243

effektive Kosten										
Jahr oder Alter	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
Einzahlung	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Steuerersparnis	-238	-238	-238	-238	-238	-238	-238	-238	-238	-238
Effektive Kosten für 3a	762	762	762	762	762	762	762	762	762	762
Total effektive Kosten für 3a										7'623

Gewinn aus Einzahlung 3a	2'620
---------------------------------	--------------

Es resultiert - man lese und staune – immer noch ein Gewinn aus der Einzahlung in die 3. Säule von **CHF 2'620** – risikolos und legal. Rentiert doch, oder?

Fazit: Es lohnt sich, auch spät noch anzufangen oder auch nur kleine Beträge einzuzahlen. Beginnen Sie noch heute.



AKTIENRECHTSREFORM – EINE ÜBERSICHT ÜBER DIE NEUEN PFLICHTEN FÜR DIE OBERSTEN LEITUNGSORGANE BEI DROHENDER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND ÜBERSCHULDUNG

Im Rahmen der Aktienrechtsreform wurden auch die entsprechenden Artikel betreffend Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust, Überschuldung und Aufwertung überarbeitet. Diese Themen werden nun bei den Aktiengesellschaften in Art. 725 bis 725c OR abgehandelt. Von dieser Überarbeitung in diesem Bereich sind Kapitalgesellschaften, Stiftungen und Vereine (sofern im Handelsregister eintragungspflichtig!) betroffen, entsprechend wird bei den anderen Rechtsformen auf das Aktienrecht verwiesen:

- Aktiengesellschaft Art. 725 bis 725c OR
- GmbH Art. 820 OR mit Verweis auf Aktienrecht
- Genossenschaft Art. 930 OR mit Verweis auf Aktienrecht
- Verein Art. 69d ZGB mit Verweis auf Aktienrecht
- Stiftung Art. 84a ZGB mit Verweis auf Aktienrecht

Die verschiedenen Pflichten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Überwachung Eigenkapital		
Kapitalgesellschaften	Kapitalgesellschaften und Verein	Stiftung
<p>Bei einem hälftigen Kapitalverlust muss der VR Massnahmen zur Beseitigung ergreifen. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung oder beantragt der GV solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.</p> <p>Für die Berechnung werden das Aktienkapital und nur die nicht zurückzahlbaren (gesperrten) gesetzlichen Reserven betrachtet.</p> <p>Gesellschaften ohne Revisionsstelle müssen die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die GV einer eingeschränkten Revision unterziehen. Ausser der VR reicht ein Gesuch um Nachlassstundung ein. Dabei handeln der VR und die Revisionsstelle mit der gebotenen Eile.</p>	<p>Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung muss je ein Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellt werden und durch die Revisionsstelle geprüft werden.</p> <p>Bei einer Überschuldung kann die Benachrichtigung des Richters unterbleiben, wenn entweder Rangrücktritte im Ausmass der Überschuldung (inkl. Zinsforderungen) bestehen oder begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse behoben werden kann und die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden. Dabei handeln der VR und die Revisionsstelle mit der gebotenen Eile.</p>	<p>Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss der Stiftungsrat umgehend die Aufsichtsbehörde benachrichtigen. Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung zahlungsunfähig oder überschuldet ist, benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hält den Stiftungsrat zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an.</p>

Überwachung der Liquidität	
Kapitalgesellschaften und Verein	Stiftung
<p>Bei drohender Zahlungsunfähigkeit sind durch das oberste Leitungsorgan Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen und soweit erforderlich weitere Massnahmen zur Sanierung zu treffen oder der GV (bzw. HV, MV, DV etc.) zu beantragen und nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung einzureichen. Dabei handelt das oberste Leitungsorgan mit der gebotenen Eile.</p>	<p>Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss der Stiftungsrat umgehend die Aufsichtsbehörde benachrichtigen. Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung zahlungsunfähig oder überschuldet ist, benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hält den Stiftungsrat zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an.</p>

Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **30. Mai 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 8. Mai 2024 (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2024 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch so weit wie möglich die geplanten Änderungen der MWSTG-Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) **online**
Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden werden ebenfalls nicht untätig sein.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:
www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Lukas Stotzer

dipl. Steuerexperte MLaw
Telefon 031 320 56 41, lukas.stotzer@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**